

Sitzung vom 31. Januar 2018

**81. Motion (Keine Lücken bei der Altersentlastung  
für Lehrpersonen)**

Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, sowie die Kantonsräte Christoph Ziegler, Elgg, und Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, haben am 27. November 2017 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Lehrpersonen mit den Jahrgängen 1953–1967 die Altersentlastung, die aufgrund der Einführung des neuen Berufsauftrages ohne Übergangsregelung gekürzt wurde, gewährt werden kann.

*Begründung:*

Durch die Einführung des neuen Berufsauftrages auf das Schuljahr 2017/18 fiel die Altersentlastung für die Lehrpersonen ab dem 57. Lebensjahr weg: Bisher wurde ein Vollpensum ohne Lohnkürzung um zwei Lektionen pro Woche reduziert – neu erhalten die betroffenen Lehrpersonen ab dem 50. Altersjahr die jährliche Arbeitszeit um eine Woche reduziert und ab dem 60. Lebensjahr um eine weitere zusätzliche Woche reduziert.

Der neue Berufsauftrag trat mit Beginn des Schuljahres 2017/18 in Kraft. Die Einführung des neuen Berufsauftrages führt zu einer reduzierten Altersentlastung bei den Lehrpersonen der Jahrgänge 1953 bis 1967. Insbesondere bei den Lehrpersonen mit den Jahrgängen 1959 bis 1963 ist dies eine massive Schlechterstellung. So müssen beispielsweise Lehrpersonen, die mit der Einführung des neuen Berufsauftrages das 57. Altersjahr vollenden (Jg. 1960), bis zur Pensionierung mehr als 9 Wochen länger arbeiten als mit der alten Regelung. Damit werden langjährige Lehrpersonen, die sich während ihrer gesamten Berufskarriere für die Schule eingesetzt haben, deutlich schlechter gestellt.

Durch die Umstellung werden nun auf Kosten der Lehrpersonen dieser Altersgruppe rund 12 Mio. Franken, über mehrere Jahre verteilt, eingespart. Dies ist unklug und lässt eine geringe Wertschätzung des Regierungsrates gegenüber den älteren Lehrpersonen vermuten. Wir fordern den Regierungsrat darum auf, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Lehrpersonen der Jahrgänge 1953 bis 1967 die Altersentlastung, die aufgrund der Einführung des neuen Berufsauftrages ohne Übergangsregelung gekürzt wurde, dennoch gewährt werden kann.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

Zur Motion Monika Wicki, Zürich, Christoph Ziegler, Elgg, und Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Beim neu festgelegten Berufsauftrag für die Lehrpersonen an der Volksschule handelt es sich um ein neues Arbeitszeitmodell, das mit dem bisherigen nicht verglichen werden kann. Mit der Einführung der Jahresarbeitszeit soll eine Annäherung an das Arbeitszeitmodell des übrigen Staatspersonals erreicht werden. Das neue Arbeitszeitmodell geht nicht mehr von einer bestimmten Lektionenzahl als Anstellungsumfang aus. Vielmehr bestimmen der Beschäftigungsgrad und der persönliche Ferienanspruch einer Lehrperson die jährlich zu leistende Netto-Arbeitszeit.

Auch die Altersentlastung wird im Rahmen der Jahresarbeitszeit geregelt. Sie umfasst – analog zur Regelung beim übrigen Staatspersonal – eine 5. Ferienwoche ab Alter 50 und eine 6. Ferienwoche ab Alter 60. Die zusätzliche Ferienwoche führt bei einer 100-Prozent-Anstellung zu einer Verringerung der Jahresarbeitszeit um 42 bzw. 84 Stunden. Diese Entlastung kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden; das neue Arbeitszeitmodell bietet hier grosse Flexibilität. Für die Schulen fallen die gleichen Kosten wie beim früheren Arbeitszeitmodell an. Der Wegfall der bisherigen Form der Altersentlastung hat deshalb auch keine Einsparungen zur Folge.

Wie viel Arbeitszeit eine Lehrperson für ihren Unterricht und die weiteren Arbeiten eingesetzt hat, war vor Einführung des neuen Berufsauftrags weder vorgegeben noch bekannt. Deshalb konnte im Rahmen der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung des neuen Berufsauftrags auch keine Übergangsregelung festgelegt werden. Eine solche Regelung ist weder gerechtfertigt noch zielführend.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 314/2017 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**